



BREXIT
PROBLEMAUFRISS AUS SICHT DER
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Inhalt

Einführung	4
Eckdaten Österreich und das Vereinigte Königreich.....	4
Warenhandel.....	4
Dienstleistungen	5
Investitionen.....	5
Problemfelder für österreichische Unternehmer im Überblick	5
Nachfolgeabkommen	6
Scheitern der Verhandlungen - WTO Regime	7
EU-Handelsabkommen mit Drittstaaten	8
Zoll und Zollverfahren	9
Ungerechtfertigte „nicht-tarifäre Handelshemmnisse	10
Schwimmende/rollende Ware und Rücktransporte	11
Ursprungsregeln.....	11
Außenwirtschaftsrecht	12
Genehmigungspflichten	12
Handelspolitische Schutzinstrumente.....	12
Niederlassungen.....	13
Unternehmensgründung.....	13
Britische „Ltd.“	13
Finanzdienstleistungen	13
Direktinvestitionen	14
Steuerwesen.....	15
Mehrwertsteuersystemrichtlinie	15
Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung.....	15
Kartelle.....	16
Immaterialgüterrechte (Marke, Muster, Patent)	16
Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung (EU-Einheitspatent).....	17
Datenschutz	17
Telekommunikation	17
Energie- und Klimapolitik.....	18
Versorgungssicherheit	18
Strommarktdesign.....	18
Energieeffizienzrichtlinie (EEff)	18
Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien (RES)	18
Governance der Energieunion	19

Chemiepolitik & Chemikalienrecht.....	19
Biozidprodukterecht	19
REACH-Verordnung.....	19
Chemikalienrecht	20
Gesundheitspolitik.....	20
Verkehrspolitik.....	20
Forschung und Innovation	21
Verfügbarkeit von Fachkräften und Entsendungen	21

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in dieser Broschüre sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren oder der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen.

Um eine leichtere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wurde auf die explizit geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), Wiedner Hauptstrasse 63, 1045 Wien, Österreich, ist unter der Nummer 10405322962-08 im gemeinsamen Transparenzregister der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments registriert.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Wirtschaftskammer Österreich,

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, <http://wko.at>

Redaktion: Stabsabteilung EU-Koordination

Autorin: Mag. Lisa Rilasciati

Februar 2018

Einführung

Das Vereinigte Königreich ist ein wichtiger Handelspartner für Österreich, und zwar der Achtwichtigste. Daher ist der Brexit keine gute Nachricht für heimische Unternehmer.

Die negativen Auswirkungen des Brexit werden auch in Österreich spürbar sein, jedoch wird der volkswirtschaftliche Schaden geringer sein als in EU-Mitgliedstaaten, die enger mit dem Vereinigten Königreich verflochten sind. Das ifo-Institut geht von einem Rückgang des realen BIP in Österreich von 0,1 Prozent¹ aus.

Es ist aber zu befürchten, dass einzelne Branchen und Unternehmen sehr wohl auch stärker Auswirkungen des Brexit zu spüren bekommen, etwa Maschinen und Fahrzeuge, aber auch der Lebensmittelhandel. Auch Zulieferer an die deutsche Automobilindustrie müssen mit Rückgängen rechnen.

Bereits heute macht das niedrige Pfund den österreichischen Exporteuren zu schaffen, so gingen die Exporte bei Maschinen und im Lebensmittelbereich im 1. Halbjahr 2017 um 10% zurück. Langfristig wird sich nicht nur die Volatilität des Wechselkurses negativ auswirken, sondern die Unternehmer müssen mit weiteren Hürden wie Zollverfahren, ungerechtfertigten nicht-tarifären Handelshemmnissen, Problemen bei der gegenseitigen Anerkennung von Produktstandards, Normen und Zeugnissen, Einschränkungen bei der Entsendung von Fachkräften und anderen Wettbewerbsnachteilen rechnen. Das führt wiederum zu höheren Kosten und längeren Lieferzeiten. Hinzukommen könnten Auswirkungen durch Verunsicherung und eine Dämpfung der Gesamtkonjunktur, die sich insgesamt negativ auf Planungsprozesse auswirken.

Und dennoch: viele österreichische Unternehmen die im Vereinigten Königreich erfolgreich sind, vertrauen auf ihre Nischenprodukte. Im jeweils hochspezialisierten Bereich sind die Unternehmer nicht so leicht ersetzbar.

Eckdaten Österreich und das Vereinigte Königreich

Warenhandel

Mit rund 50 Prozent sind Maschinen und Fahrzeuge Österreichs Exportschlager ins Vereinigte Königreich, gefolgt von Halbfertigprodukten aus Metall und Papier, Fertigwaren und chemischen Erzeugnissen. Dementsprechend könnten diese Branchen besonders betroffen sein. Gerade in der Automobilindustrie werden österreichische Zulieferer auch indirekte negative Effekte über die Verflechtungen mit deutschen Automobilherstellern zu spüren bekommen.

Insgesamt gingen Österreichs Warenexporte 2016, nach Jahren des steten Wachstums, um 2 Prozent zurück und lagen mit 4,1 Milliarden Euro unter den Ergebnissen der Vorjahre. Die Warenimporte aus dem Vereinigten Königreich nach Österreich legten 2016 um 10 Prozent auf 2,7 Milliarden Euro zu. Trotzdem erwirtschaftet Österreich noch immer einen Handelsbilanzüberschuss mit dem VK, sogar den dritthöchsten nach Frankreich und den USA.

¹ Felbermayr, Gröschl, Heiland, Braml, Steiningger (2017), Ökonomische Effekte eines Brexit auf die deutsche und europäische Wirtschaft, Ifo Forschungsbericht, http://www.cesifo-group.de/DocDL/ifo_Forschungsberichte_85_2017_Felbermayr_etal_Brexit.pdf

Dienstleistungen

2016 sind die österreichischen Dienstleistungsexporte ins VK um 5,8 Prozent auf 2,2 Mrd. Euro gestiegen. In der Gegenrichtung wurden Dienstleistungen um 2,17 Mrd. Euro nach Österreich geliefert. Auch in der Dienstleistungsbilanz wird daher ein Überschuss erwirtschaftet.

Investitionen

Das Volumen der von der OENB erfassten österreichischen Direktinvestitionen im VK hat sich in den letzten zehn Jahren (2006-2016) mehr als verdoppelt und liegt bei 7,2 Mrd. Euro. Die Investitionen aus dem Vereinigten Königreich in Österreich haben, bezogen auf den Zeitraum 2008 bis 2016, ebenfalls um 100% zugelegt auf knapp 5 Mrd. Euro.

Problemfelder für österreichische Unternehmer im Überblick

Zölle und Zollverfahren sowie ungerechtfertigte nichttarifäre Handelshemmnisse (bürokratische Hürden, Mehrfach-Zulassungen und -Zertifizierungen, Prüfungen, Kennzeichnungen) haben negative Auswirkungen denn sie verursachen zusätzliche Kosten und zusätzlichen Verwaltungsaufwand, verringern die Profitabilität bzw. verteuern Produkte und verzögern die Verfügbarkeit der Waren.

Gegenseitige Anerkennung technischer Normen, Standards, Lizenzen und Zeugnissen. Sorge der Unternehmer ist, dass langfristig das britische Regelwerk vom EU *acquis communautaire* abweichen wird und dementsprechend gegenseitige Anerkennungen notwendig sein werden, die wiederum zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen und damit die Kosten erhöhen.

WKÖ-Fragen

Wie lange gilt ein Produkt, das in der EU rechtskonform in Verkehr gebracht wurde, auch weiter als rechtskonform im Vereinigten Königreich?

Rechtsunsicherheit: Problematisch könnte langfristig die Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten werden. Es ist unklar, wie Rechtsstreitigkeiten nach einem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU geschlichtet bzw. wie Vollstreckungstitel nach dem Ausscheiden umgesetzt werden. Erforderlich wäre hier ein Regime, dass die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ermöglicht.

Supply-chain bzw. Versorgungsengpässe: Bestimmte Rohstoffe/Vorprodukte, die durch die gesamte nachgelagerte EU-Wirtschaft fließen, werden eventuell nur im Vereinigten Königreich erzeugt. Bestimmte Waren/Dienstleistungen werden eventuell nur im Vereinigten Königreich gehandelt. Daher könnte es zu Versorgungsengpässen in spezifischen Produktgruppen kommen. Beispiel Londoner Metallbörse LME, an der Rohstoffe wie Aluminium, Blei, Zink, Zinn, Nickel, Kupfer, Kobalt, Stahl oder Gold gehandelt werden. Fraglich sind die Auswirkungen, wenn der Börsenhandel in einem anderen Wirtschaftsraum stattfindet als die gehandelten Lagerbestände.

Einschränkungen der **Arbeitnehmerfreizügigkeit** bzw. bei **Entsendungen**: Dies betrifft bereits im Vereinigten Königreich arbeitende Fachkräfte aber auch die künftige Versorgung mit Fachkräften. Etwa Entsendungen für Montagetätigkeiten im Bau oder in der Logistik.

Es besteht hier Rechtsunsicherheiten über den Fortbestand des Geltungsbereiches der Entsenderichtlinie.

Nachfolgeabkommen

Was den Rahmen für die künftigen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen betrifft, wäre aus Sicht der Wirtschaft ein möglichst weitreichender gegenseitiger Marktzugang notwendig. Das Wunschmodell der österreichischen Wirtschaft ist ein Zugang zum EU-Binnenmarkt, wie ihn die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums haben. Gleichzeitig spricht sich die WKÖ aber gegen einen Binnenmarkt à la carte (d.h. freier Waren-, Dienstleistung-, Kapitalverkehr aber ohne freien Personenverkehr) aus.

Realistischer Weise rechnet die Wirtschaft mit einem umfassenden und ehrgeizigen Handelsabkommen nach CETA-Vorbild, wobei folgende Inhalte WKÖ-Sicht wesentlich wären:

- Zollfreiheit in allen Bereichen (Kapitel 1-99 Zolltarif)
Beispiel CETA: Durch die Abschaffung von rund 98% aller Zölle ersparen sich EU-Firmen durch CETA rund 590 Millionen Euro pro Jahr. Bei sensiblen Produkten z.B. aus der Landwirtschaft bestehen entweder längere Übergangsfristen oder die Zölle werden nur abgesenkt (dies ist allerdings die Ausnahme).
- Regelungen zu ungerechtfertigten „nicht-tarifären Handelshemmnissen“ wie überbordende Bürokratie, unnötige Mehrfachzertifizierungen, protektionistische Maßnahmen etc.
- Freier Handel mit Dienstleistungen, inklusive Finanzdienstleistungen
- Regelungen zu Investitionen (Marktzugang und Investitionsschutz)
- Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten
- Schutz geistiger Eigentumsrechte
- Wettbewerbsregeln (Monopole, Kartelle...)
- Regelungen zu einer engen, institutionalisierten Behördenkooperation

WKÖ-Forderungen

Weitere Beteiligung des Vereinigten Königreichs an Forschungs- und Bildungsprogrammen. Nicht Teil von Handelsabkommen sind Kooperationen mit EU Programmen. Gerade hier wäre eine Lösung aber aus WKÖ Sicht essentiell.

Es ist wahrscheinlich, dass ein Handelsabkommen mit dem Vereinigten Königreich auch Kompetenzen der EU-Mitgliedstaaten enthalten wird. Ob sich diese, gemeinsam mit dem „EU-only“-Teil in einem einzigen „gemischten Abkommen“ finden werden, das von jedem Parlament jedes EU-Staats dann auch ratifiziert werden müsste, oder ob die Verhandlungsinhalte in ein „EU-only“-Abkommen und eines mit den mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten getrennt werden („splitting“), lässt sich aus heutiger Sicht noch nicht beurteilen. Ein jahrelanger Ratifizierungszeitraum erscheint aus Wirtschaftssicht jedoch problematisch.

WKÖ-Forderungen

Kein britischer Beobachterstatus in handelspolitisch relevanten Gremien

Dem Vereinigten Königreich sollte weder während der Übergangsphase noch danach Beobachterstatus in handelspolitisch relevanten Ausschüssen, Arbeitsgruppen,

Expertengruppen etc. (z.B. im Handelspolitischen Ausschuss, in Ratsarbeitsgruppen) gewährt werden. Die Information und Diskussion über die EU-Handelspolitik muss auf anderem Wege sichergestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Modernisierung der Zollunion der EU mit der Türkei wurde gefordert, dass die Türkei Beobachter in relevanten Komitees und Expertengruppen wird. Diese Forderung wurde von den meisten EU-Mitgliedstaaten und wie auch von der WKÖ abgelehnt. Auch das VK sollte hierfür keinen Präzedenzfall schaffen.

Scheitern der Verhandlungen - WTO Regime

Für den Fall, dass die Austrittsverhandlungen oder die Verhandlungen zum Nachfolgeabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich scheitern, würden die handelspolitischen Beziehungen auf WTO-Niveau zurückfallen, z.B. beim Handel mit Waren auf die Bestimmungen des GATT, beim Handel mit Dienstleistungen auf die Bestimmungen des GATS. Dieses Schockszenario, das eine völlige Abkoppelung des VK von der EU bedeuten würde, würde die größten wirtschaftlichen Einbußen für beide Seiten bedeuten und gilt es daher unbedingt zu vermeiden.

Der Warenverkehr mit dem VK wäre im Fall eines Scheiterns der Verhandlungen wie mit jedem Drittstaat durchzuführen und damit durch das EU-Zollrecht geregelt: es kämen bei britischen Einfuhren die im Gemeinsamen Zolltarif der EU angeführten Drittlandszollsätze zur Anwendung, österreichische Exporte würden wiederum mit den (noch vom VK mit der WTO zu vereinbarenden) britischen Drittlandszollsätzen belegt werden. Auswirkungen hat dies selbstverständlich auf Exporte, Importe, Transitverkehre und Waren, die in Zolllager eingelagert werden müssen (siehe dazu auch den Abschnitt „Zoll und Zollverfahren“).

WKÖ-Forderungen

Für den Warenverkehr ist für den Fall, dass kein Austrittsvertrag zustande kommt, möglichst früh außer Streit zu stellen, welche **Verpflichtungslisten** des Vereinigten Königreichs in Geltung gesetzt werden: Jene des Zeitpunkts seines EU-Beitritts (1973) oder die aktuelle Waren-Verpflichtungsliste der EU?

Für den Dienstleistungsverkehr ist ebenfalls außer Streit zu stellen, dass die aktuelle Dienstleistungs-Verpflichtungsliste des Vereinigten Königreichs zur Anwendung kommen, sollten die Verhandlungen scheitern.

Auch für den, aus WKÖ Sicht wahrscheinlichen Fall, dass die Verhandlungen eines Nachfolgeabkommens bei Ablauf der Übergangsfrist noch nicht abgeschlossen oder ratifiziert sind, droht bis zum Nachfolgeabkommen ein vertraglich unregelter Zeitraum bzw. der Rückfall auf WTO Regime.

WKÖ-Forderungen

Es sollte jedenfalls verhindert werden, dass zwischen dem Ende der Übergangsfrist und der tatsächlichen Anwendung des neuen Abkommens unterschiedliche Regeln anwendbar sind oder gar ein Rechtsvakuum entsteht. Ein mehrfacher Wechsel der anzuwendenden Regime (EU-Mitgliedschaft, Übergangsregime, WTO-Regime, Nachfolgeabkommen) ist für Wirtschaftstreibende absolut unzumutbar und inakzeptabel. **Die Übergangsregelungen sollten sich daher auf den gesamten Zeitraum zwischen dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und dem In-Kraft-Treten des Nachfolgeabkommens erstrecken.**

Nachdem das VK rein rechtlich gesehen mangels Ratifizierung kein Mitglied des plurilateralen Abkommens zur öffentlichen Beschaffung (Government Procurement

Agreement) ist, wird dieses Abkommen mit dem Austritt aus der EU auf das VK keine Anwendung mehr finden.

WKÖ-Forderungen

In diesem Fall ist ein beschleunigter bzw. vereinfachter Beitrittsprozess des Vereinigten Königreichs zum GPA wünschenswert und ein rascher Wiederbeitritt aktiv unterstützen.

Unabhängig vom worst-case Szenario eines Scheiterns der Verhandlungen bringt der Austritt aus der Europäischen Union jedenfalls Änderungen für die britische WTO-Mitgliedschaft mit sich. Der Brexit bedeutet nicht nur, dass sich das VK als selbständiges WTO-Mitglied etablieren und ggf. sämtliche Marktzutrittsbedingungen für Waren und Dienstleistungen (ähnlich wie bei einem WTO-Beitritt) neu verhandeln muss, sondern er betrifft auch die bisherigen Verpflichtungen der EU-28 gegenüber den übrigen WTO-Mitgliedsländern, die sich mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs ändern werden (Stichwort EU-Kontingente, Subventionen im Landwirtschaftsbereich).

Einige WTO-Mitglieder wollen den Brexit zum Anlass für Neuverhandlungen sowohl der WTO-Verpflichtungen des Vereinigten Königreiches als auch jener der EU nehmen. Dies gilt insbesondere für die Aufteilung der EU-Kontingente oder die Subventionen im Landwirtschaftsbereich.

WKÖ-Fragen

Mit welchen Ländern zeichnen sich solche Neuverhandlungen ab?

Wie lange werden sie aller Voraussicht nach dauern?

Werden sie parallel zum Nachfolgeabkommen verhandelt? (Die WTO-Verhandlungen könnten Auswirkungen auf die bilateralen Verhandlungen zum Nachfolgeabkommen zeitigen, und umgekehrt)

Gibt es in der Europäischen Kommission schon Vorschläge zur EU-Position in diesen WTO-Verhandlungen?

Für international tätige Firmen, die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit der rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen brauchen, sollten allfällige Ansprüche von WTO-Staaten an die EU einerseits und an das VK andererseits möglichst rasch geklärt werden.

WKÖ-Forderungen

Bei den Verhandlungen der EU (und des Vereinigten Königreiches) in der WTO wäre eine einheitliche Verhandlungsstrategie gegenüber den WTO-Handelspartnern - schon allein aus zeitlichen Gründen - einer Vielzahl von unterschiedlichen Verhandlungslösungen mit unterschiedlichen WTO-Ländern vorzuziehen.

EU-Handelsabkommen mit Drittstaaten

Mit dem Vereinigten Königreich wird ein wichtiger Unterstützer des erleichterten weltweiten Handels im Allgemeinen und der EU-Handelsabkommen im Besonderen aus der EU ausscheiden.

Das VK ist auch für viele Drittstaaten, mit denen die EU Handelsabkommen abgeschlossen hat, ein wichtiger Handelspartner. Hier ist durchaus zu erwarten, dass diese EU-Handelspartner aufgrund des Wegfalls des britischen Marktes einen verbesserten Marktzugang zum „übrig gebliebenen“ EU-Markt fordern werden.

WKÖ Forderung

Ehestmögliche Information der Europäischen Kommission über die Reaktionen aus Drittstaaten auf das geplante Übergangsszenario (z.B. in Form von Länderlisten nach Ampelsystem).

WKÖ-Fragen

Wie ist mit den bestehenden EU-Handelsabkommen in Bezug auf den Brexit zu verfahren? Muss für jedes der über 30 angewendeten Handelsabkommen (z.B. Kanada, Südkorea, Andengemeinschaft, Zentralamerika, Ukraine, etc.) ein eigenes Austrittsprotokoll verhandelt werden, das dann von allen Parlamenten der Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss?

Bleibt das VK solange Vertragspartei der EU-Handelsabkommen, bis das Austrittsprotokoll mit den Drittstaaten ausverhandelt und ratifiziert wurde?

Gibt es diesbezügliche Unterschiede in Bezug auf Abkommen, die bereits vollständig in Kraft sind und jenen, deren Handelsteil vorläufig angewendet wird?

Wie erfolgt die Aufteilung der im Handelsabkommen festgelegten EU-Quoten zwischen der EU und dem VK? Es wäre als problematisch anzusehen, wenn insbesondere bei den sensiblen EU-Waren die für ursprünglich 28 EU-Mitgliedstaaten festgelegte Quote nur mehr für 27 EU-Mitgliedstaaten in der gleichen Höhe gelten würde. Das VK müsste seinen Anteil an den vereinbarten Quoten in einem eigenen Abkommen übernehmen.

Wie sieht es mit Abkommen aus, die auf Basis EU-28 ausverhandelt wurden, und die demnächst vorläufig angewendet werden sollen (Vietnam und Singapur)?

Wie sieht es mit Abkommen aus, die derzeit verhandelt oder abgeschlossen werden und deren Anwendung voraussichtlich erst nach dem Brexit erfolgen wird (Japan, Mexiko, Mercosur etc.)?

Was geschieht mit EU-Quoten aus Handelsabkommen, die gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich mit Drittstaaten ausverhandelt wurden, die aber erst nach dem Brexit angewendet werden (z.B. Rindfleischquoten im Mercosur-Abkommen)?

Zoll und Zollverfahren

WKÖ-Forderungen

Für Zölle soll der status-quo, nämlich die Zollfreiheit in allen Bereichen (Kapitel 1-99 Zolltarif), aufrecht erhalten bleiben.

Die Europäische Kommission hat in einem Positionspapier klar zum Ausdruck gebracht, dass ab dem Zeitpunkt des Austritts das VK nicht mehr zum Zoll- und Steuergebiet (Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern) der Union gehört und damit der Warenverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU-27 wie mit anderen Drittländern abzuwickeln ist. Das Zollrecht der EU regelt den grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Drittländern und käme daher auch nach einem Brexit in der EU-27 für Importe aus und Exporte nach dem Vereinigten Königreich zur Anwendung. Jede grenzüberschreitende Warenbewegung ist daher mit der Verpflichtung zur Abgabe einer Zollanmeldung verbunden. Ein Freihandelsabkommen, eine Zollunion wie mit der Türkei oder gar das Scheitern der Verhandlungen haben aus derzeitiger Sicht bei Importen aus dem VK in die EU nur Auswirkungen auf die Höhe der Zölle aber nicht auf das anwendbare Zollverfahren mit der verpflichtenden Abgabe einer Zollanmeldung bzw. auch einer summarischen Anmeldung.

WKÖ-Forderungen

Im Zusammenhang mit dem Transitverfahren muss sichergestellt sein, dass das VK zumindest am gemeinsame Versandverfahren (gemVV) teilnimmt, um den Warenverkehr von den Grenzzollämtern (Flaschenhals-Effekt) schnell zu den Bestimmungszollstellen umzulenken, da das Unionsversandverfahren nicht mehr anwendbar sein wird.

Gleich wie bei einem „no deal“-Szenario haben unterschiedliche Zölle bzw. die Zollfreiheit im Rahmen eines Nachfolgeabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich natürlich Auswirkungen auf Exporte, Importe, Transitverkehre und Waren, die in Zolllagern eingelagert werden müssen.

Beispiel zusätzliche Kosten für die Wirtschaft durch eine neue Zollgrenze:

Auf Basis der für das Jahr 2015 ermittelten Durchschnittswerte grenzüberschreitender Warenbewegungen (Drittlandstransaktionen) wären zusätzlich rund 320.000 Zollanmeldungen für den kommerziellen Warenverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und Österreich zu erwarten (110.000 für Importe, 160.000 für Exporte, 50.000 für Versand- und Zolllagerverfahren). Auf Basis der Durchschnittskosten, die die österreichische Speditionswirtschaft für die Erstellung der Zollanmeldung bzw. des Versandscheines in Rechnung stellt, ergäben sich für Österreichs Wirtschaft Mehrkosten von zumindest 25 Millionen EURO pro Jahr. Nicht berücksichtigt wurde bei dieser Berechnung der Aufwand im Unternehmen selbst und die Kosten für die Erstellung eines präferenziellen Ursprungsnachweises, falls ein Freihandelsabkommen abgeschlossen wird. Einer Berechnung der Deutschen Industrie und Handelskammer zufolge fallen dabei firmeninterne Kosten in der Höhe von zumindest 27 Euro pro Nachweis an.

Ungerechtfertigte „nicht-tarifäre Handelshemmnisse

Zölle sind nicht das kostspieligste Handelshemmnis im internationalen Warenverkehr. Ungerechtfertigte „nicht-tarifäre Handelshemmnisse“ belasten den Handel in bestimmten Branchen mit bis zu 20% des Warenwertes. Selbst wenn das VK EU-Rechtsbestand autonom übernehmen würde, gäbe es trotzdem keine automatische gegenseitige Anerkennung von Waren und Berufsausbildungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Dazu wäre ein eigenes Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung notwendig, in dem die Äquivalenz (Gleichwertigkeit) der gegenseitig anzuerkennenden Waren und Berufsausbildungen festgestellt wird.

Überall dort, wo das VK den *acquis communautaire* bzw. (einzelne) EU-Produktnormen ohne Veränderung übernimmt, besteht an der Äquivalenz der Waren kein Zweifel. Es könnte also bereits in den Austrittsvertrag eine Regelung aufgenommen werden, die diesem Umstand Rechnung trägt.

WKÖ-Forderungen**Regelung zur Gleichwertigkeit/Äquivalenz im Austrittsabkommen**

Zur Handelserleichterung ist im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung von Waren und Berufsausbildungen bereits in den Austrittsvertrag eine Regelung aufzunehmen, welche die Äquivalenz der anzuerkennenden Waren und Berufsausbildungen während und nach der Übergangszeit immer dann annimmt, wenn die EU und das VK inhaltlich gleichlautende Produkt- und Ausbildungsvorschriften anwenden. Solche Waren und Berufsausbildungen sollten ausdrücklich aufgelistet werden und damit als gegenseitig anerkannt gelten.

WKÖ-Fragen

Wie intensiv werden die jeweils zuständigen regulatorischen Behörden zusammenarbeiten? Eine solche Zusammenarbeit ist insbesondere zur Verhinderung von ungerechtfertigten nicht-tarifären Handelshemmnissen, z.B. in den Bereichen technische Sicherheit, Gesundheit, Hygiene, Kennzeichnungsbestimmungen etc. von großer Bedeutung.

Schwimmende/rollende Ware und Rücktransporte

Der Austrittsvertrag muss regeln, wie mit „schwimmender/rollender Ware“ (d.h. Warenlieferungen, die sich zum Stichtag des EU-Austritts des Vereinigten Königreichs) auf dem Transportweg oder in einem Zolllager bzw. einem Freilager befinden, umzugehen ist.

WKÖ-Forderungen

Für Warenbewegungen mit Unionswaren, die unmittelbar vor dem Austrittsdatum zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU-27 beginnen und danach enden soll der Grundsatz gelten, dass sie weiterhin als innergemeinschaftliche Lieferung behandelt werden. Sowohl für Zollzwecke als auch für Zwecke der Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern! Für die Kontrolle der Verbrauchsteuer sollten solche Verbringungen weiterhin von den Bestimmungen über das System der Beförderung und Kontrolle von verbrauchsteuerpflichtigen Waren (EMCS) erfasst werden.

Für das Ausfuhrverfahren sollte vereinbart werden, dass vor dem Austrittsdatum begonnene Ausfuhrverfahren bei Verlassen des Vereinigten Königreichs oder der EU-27 am oder nach dem Austrittsdatum auch weiterhin gültig sind und von den zuständigen Zollbehörden anerkannt werden sollten.

Eine vereinfachte Abwicklung von „Rücktransporten“, auch nach dem Brexit, ist für die zukünftigen Handelsbeziehungen essentiell. Es handelt sich dabei um Waren, die vor dem Brexit entweder in das VK oder die EU-27 zur vorübergehenden Verwendung oder Verarbeitung verbracht worden sind. Schon im Austrittsvertrag, zumindest jedoch für die Übergangsperiode muss klar und deutlich festgehalten werden, wie derartige Rücktransporte unbürokratisch abgewickelt werden können und wie die Wirtschaftsbeteiligten den zollrechtlichen Status der Ware einfach nachweisen können.

Ursprungsregeln

Der Binnenmarkt bietet ein großes Sourcing-Potenzial, ein großes Angebot zur Arbeitsteilung unter Wahrung von EU-Präferenzursprung des Endprodukts, sollte dieses in den Drittlandsexport gehen. Daher hätte ein Brexit auch große Auswirkungen auf das Sourcing und auf Veredelungsverkehre sowie auf logistische Prozesse.

Im EU-Binnenmarkt können Vormaterialien aus anderen EU-Mitgliedstaaten in der Produktion für den Präferenzexport wie eigene Vormaterialien eingesetzt werden, sofern der Status der eingesetzten Waren als EU-Präferenzursprungserzeugnisse mittels einer präferenziellen EU-internen Lieferantenerklärung nachgewiesen werden kann. D.h. derzeit kann ein österreichischer Zulieferer einem britischen Abnehmer, der selber nicht ausreichend be- oder verarbeitet, um EU-Präferenzursprung zu erzielen, Vormaterialien für die Produktion mit präferenzieller EU-interner Lieferantenerklärung zur Verfügung stellen (vorausgesetzt, die präferenzursprungsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt).

Genauso kann ein österreichischer Veredler das im Auftrag eines britischen Kunden veredelte Erzeugnis mit präferenzierter EU-interner Lieferantenerklärung ausstatten (vorausgesetzt, die präferenzursprungsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt).

WKÖ Fragen

EU-Verarbeiter müssen sich fragen, wie lange sie noch britische Vormaterialien einkaufen und auf Lager nehmen können, sollten diese früher oder später den EU-Ursprung zunichtemachen, bzw. wann sie sich nach anderen Quellen umsehen sollten?

Im Zeitraum der Übergangsregelungen bzw. im Fall der Verlängerung des status-quo (Zugang zum EU-Binnenmarkt) ist unklar, stellt sich die Frage nach den Konsequenzen für das Sourcing im Fall von präferenziellen Drittlandsexporten für Waren, die durch Kumulierung mit Vormaterialien aus dem Vereinigten Königreich EU-Ursprung erzielt haben, - und für Handelsware des Vereinigten Königreichs in der EU-27.

WKÖ Fragen

Werden Waren, die bis zum 29.03.2019 mit britischer Lieferantenerklärung in die EU-27 kommen, auch danach noch EU-Ursprung für Zwecke der EU-Präferenzregime haben?

Was wird mit später gelieferten Waren sein bzw. mit solchen, die vor dem 29.03.2019 in die EU-27 geliefert wurden, aber ohne Lieferantenerklärungen?

Werden Drittländer in der Übergangsphase eine Fortführung des Status-quo inklusive der Anwendung von Drittstaatsvereinbarungen für das VK akzeptieren?

Wie lange kann ein EU-Verarbeiter noch britische Vormaterialien einkaufen und auf Lager nehmen, wo diese doch früher oder später den EU-Ursprung zunichtemachen könnten? Ab wann soll er sich nach anderen Quellen umsehen?

WKÖ-Forderungen

Um im Rahmen der Ursprungsregeln Rechtssicherheit zu schaffen, sollten EU-Unternehmen die Möglichkeit haben, Ursprungswaren des Vereinigten Königreiches möglichst bruchlos weiter wie EU-Ursprungserzeugnisse verwenden können. Ein Weg dorthin könnte die raschest mögliche Vereinbarung von „**extended cumulation**“ mit jenen Handelspartnern sein, mit denen die EU-27 und das VK Handelsabkommen haben.

Außenwirtschaftsrecht

Genehmigungspflichten

Sollte das VK zum regulären Drittstaat werden, müssen Ausfuhrkontrollen mit den für Drittstaaten anzuwendenden Genehmigungspflichten für Lieferungen ins VK durchgeführt werden (auch für Lieferungen an im Vereinigten Königreich ansässige österreichische/EU-Tochterfirmen). Dies betrifft primär, aber nicht nur, Lieferungen von Dual Use- und Militärgütern. Die Dual Use-Genehmigungspflichten könnten allerdings von der EU abgemildert werden, indem eine bestehende Allgemeingenehmigung auf das VK erweitert wird. Militärgüterlieferungen bleiben aber genehmigungspflichtig.

Handelspolitische Schutzinstrumente

Bei bestehenden Antidumping-/Antisubventionsmaßnahmen der EU könnte es Auswirkungen durch den Brexit geben. AD/AS-Maßnahmen der EU müssten neu bewertet werden und allenfalls auch entfallen: Wenn nur oder überwiegend britische Firmen zu schützende

Erzeuger sind, würde durch den britischen Austritt die Grundlage für die Maßnahme wegfallen und die Maßnahmen wären aufzuheben. Die Notwendigkeit von Neubewertungen kann sich aus wesentlichen Änderungen der „Gemeinschaftsindustrie“ ergeben (nicht ausreichende Repräsentanz) bzw kann eine geänderte EU-Marktsituation Neuberechnungen bestehender EU-AD-Maßnahmen notwendig machen (Interimreview). Darüber hinaus wäre im Brexit-Fall auch die Einführung neuer AD-Verfahren der EU gegenüber britischen Einfuhren denkbar (Überprüfung durch EK hier notwendig).

WKÖ-Forderungen

Es ist sicherzustellen, dass es **keine Umgehungen von handelspolitischen Schutzmaßnahmen** (Antidumping-, Antisubventionsmaßnahmen) der EU durch Einfuhren über das VK gibt.

WKÖ Fragen

Wird das VK in der Übergangsphase bis Ende 2020 alle bestehenden handelspolitischen Schutzmaßnahmen, insbesondere Antidumpingzölle beibehalten und neu beschlossene dynamisch übernehmen, obwohl es in der WTO als unabhängiger Drittstaat gilt? Dieselbe Frage stellt sich für Verbote und Beschränkungen in Ein- und Ausfuhr, insbesondere für das EU-Exportkontrollrecht.

Niederlassungen

Unternehmensgründung

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im VK sind wahrscheinlich die liberalsten im gesamten EU-Raum. Firmengründungen werden rasch und unbürokratisch vorgenommen. Es gibt auch die so genannte online-Firmengründung in Zusammenarbeit mit einer Firmengründungsagentur.

Britische „Ltd.“

...ist eine beliebte Gesellschaftsform in Österreich. Diese Möglichkeit, den Verwaltungssitz einer britischen Ltd. nach Österreich zu verlegen, könnte wegfallen, da das Recht auf der EU-Niederlassungsfreiheit beruht.

WKÖ Fragen

Mit welchen Änderungen für Unternehmensgründungen ist durch den Wegfall der EU-Niederlassungsfreiheit zu rechnen?

Finanzdienstleistungen

Generell erwarten sich die österreichischen Banken und Finanzdienstleister wenig direkte Auswirkungen durch einen Brexit auf die österreichische Branche, da diese nicht stark im Vereinigten Königreich vertreten ist.

Allerdings werden indirekte Auswirkungen befürchtet. So wird sich der Verlust des passporting-Systems negativ auf den Finanzplatz London auswirken. Denn ohne Passporting-Rechte müssen Finanzdienstleister aus Drittstaaten ihre Geschäfte über Tochtergesellschaften in der EU abwickeln. Das würde die City of London schwächen, in der

¾ der EU-Finanzgeschäfte abgewickelt werden. Ein Erhalt der City of London als bedeutendster Finanzplatz wäre aus Sicht der WKÖ daher wichtig.

WKÖ-Forderungen

Keine Mehrbelastung für die Institute durch zusätzliche Aufsichtskosten

Der Wegfall der Beitragspflicht der UK-Institute zu den Aufsichtskosten bei den ESAs darf nicht dazu führen, dass die EU-Institute Mehrbelastungen durch erhöhte Beitragspflichten zu den Aufsichtskosten bei den ESAs zu tragen haben. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass infolge des Brexit signifikante Aufsichtsaufgaben für die ESAs wegfallen.

Vorläufiger Erhalt der City of London

Es liegt auch im Interesse der Europäischen Finanzindustrie, dass die City of London als bedeutender, zentraler Finanzplatz agieren kann. Nicht nur die Rolle als Drehscheibe für internationales Kapital - insbesondere Risiko- und Wagniskapital - sondern auch die führende Rolle Londons mit dem entsprechenden Know-How in den Banken und Investmenthäusern wird zumindest einige Jahre noch sehr wichtig sein. Zu rasche, abrupte Änderungen der Rahmenbedingungen können darüber hinaus zu Cliff-Effekten bzw. Verwerfungen auf den Kredit- und Kapitalmärkten führen.

Level-playing-field

Etliche Clearing-Geschäfte bzw. Derivatgeschäfte laufen über UK-Marktinfrastruktur. Da das VK zum Drittstaat wird, ist eine Regelung zu finden, die sicherstellt, dass es zu keinen Marktverwerfungen kommt bzw. entsprechende Übergangsregime etabliert werden. Sofern britische Banken am Europäischen Binnenmarkt künftig (weiterhin) teilnehmen, soll ein Level-Playing-Field mit den EU-Instituten sichergestellt sein, um deren regulatorische Schlechterstellung und den damit verbundenen Wettbewerbsnachteilen zu vermeiden.

WKÖ Fragen

Verträge unter britischem Recht

Auf viele (Derivat-) Verträge und Wertpapieremissionen ist britisches Recht anwendbar. Das britische Vertragsrecht wird sich aufgrund von "Brexit" nicht ändern, jedoch fallen die Verträge dann unter das Vertragsrecht eines Drittstaates. Welche Konsequenzen hat dies für bestehende Verträge?

Direktinvestitionen

Für österreichische und britische Unternehmen sollten weiterhin gleiche/ähnliche Bedingungen zur Tätigkeit von Direktinvestitionen geschaffen werden. Der Brexit hätte für österreichische Investoren zur Folge, dass der (ohnehin geringe) unionsrechtliche Schutz für Europäische Investoren wegfallen würde. Dieser Schutz beinhaltet:

- das allgemeine Gebot der Nichtdiskriminierung (Art. 18 AEUV)
- Garantien hinsichtlich Marktzugang (z.B. Art. 49 AEUV)
- Verbot der Beschränkung des Kapital- und Zahlungsverkehrs (Art. 63ff. ff. AEUV)

Es besteht auch kein bilaterales Investitionsschutzabkommen (BIT) zwischen Österreich und dem Vereinigten Königreich. Ein solches Abkommen würde österreichischen Investoren in der Regel vier Garantien bieten:

- Schutz vor Diskriminierung
- Schutz vor kompensationsloser (auch indirekter) Enteignung,

- Schutz vor unbilliger und ungerechter Behandlung (z.B. Verweigerung des Zuganges zum nationalen Rechtsweg) und
- Garantie eines freien Transfers von Kapital.

Im Fall des Scheiterns der Verhandlungen wären österreichische Investoren im Vereinigten Königreich nicht mehr hinreichend geschützt, weiterhin gelten würden nur die Minimumstandards für Niederlassungen im Dienstleistungsbereich (Mode 3-GATS) nach WTO Regeln.

WKÖ-Forderungen

Vor diesem Hintergrund ist es im Interesse österreichischer (und auch Europäischer) Investoren, dass im Austrittsvertrag **investitionsrechtliche Bestimmungen samt Streitbeilegungsmechanismus**, ähnlich den Regelungen im CETA oder des Kommissionsvorschlages zu TTIP, aufgenommen werden. Alternativ könnte man auch den Abschluss eines Investitionsschutzabkommens als Teil der Nachfolgevereinbarung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ins Auge fassen.

Steuerwesen

Allgemein: Direkte Steuern werden von den Mitgliedstaaten geregelt. Nur im Bereich der indirekten Steuern sieht das Europäische Recht einen Harmonisierungsauftrag vor. Europäische Steuergesetzgebung erfolgt mittels Richtlinien, die in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Das bedeutet, dass das VK in der Folge nationales Recht anwendet. Mit dem Austritt wird es Teile der nationalen Rechtsetzung aufheben können, aber auch Teile weiter beibehalten wollen.

Mehrwertsteuersystemrichtlinie

Die Mehrwertsteuer ist die einzige Steuer, die unionsweit harmonisiert ist. Die Mitgliedstaaten müssen deren Bestimmungen in nationales Recht implementieren. Das Vereinigte Königreich muss mit dem Austritt aus der EU auch einige Teile der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, die es bereits in innerstaatliches, britisches Recht übernommen hat, aufheben. Dies könnten insbesondere die Bestimmungen über den Ort des steuerbaren Umsatzes, innergemeinschaftliche Lieferungen und den innergemeinschaftlichen Erwerb sein. Andere Bestimmungen, die keine Auswirkungen auf andere Staaten haben, wie beispielsweise die Definition des Steuerpflichtigen oder auch die Gestaltung der Mehrwertsteuersätze, die ja nach einem Austritt autonom vom Vereinigten Königreich bestimmt werden können, könnten beibehalten werden.

WKÖ Forderungen

Mit dem Tag, an dem das VK die Regelungen über den gemeinsamen Binnenmarkt nicht mehr anwendet, muss sichergestellt sein, dass die EU-weite UID-Nummer ihre Gültigkeit verliert. Der österreichische Exporteur darf ab diesem Zeitpunkt keine steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung ins VK durchführen und der österreichische Importeur darf vom britischen Exporteur keinen steuerfreien innergemeinschaftlichen Erwerb erhalten. Mit dem Austritt des VK aus der EU ist sicherzustellen, dass jeder britische Unternehmer mit einer britischen Steuernummer (welche sich deutlich von der bisherigen UID-Nummer unterscheidet) auftritt.

Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung

Dazu wurden einige EU-Richtlinien erlassen, die Unternehmer zur Übermittlung von Datenmaterial an die nationalen Behörden verpflichten oder das Verhältnis Mutter-/Tochtergesellschaft in der EU regeln. Diese Richtlinien basieren auf OECD-Empfehlungen, auf deren Einhaltung sich die OECD-Mitglieder verpflichtet haben. Das VK muss folglich als OECD Mitgliedstaat, auch ohne den Status eines EU-Mitgliedstaaten, einige Vorschriften zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung weiterhin einhalten.

Kartelle

Insoweit Kartellrecht EU-Kompetenz ist, gilt es unmittelbar in den Mitgliedstaaten parallel zum nationalen Kartellrecht. Aufgrund des weiten kollisionsrechtlichen Anknüpfungspunktes des Wirkungsprinzips, wird das EU-Kartellrecht materiell auch auf Sachverhalte angewendet, die außerhalb der EU verwirklicht werden, aber Auswirkungen im Binnenmarkt haben. Die bestehenden kartellrechtlichen Regeln dürften ausreichen, um auch nach dem Brexit, Wettbewerbsbeschränkungen Privater, die vom Vereinigten Königreich ausgehen, wirkungsvoll verfolgen zu können (gilt für Kartelle, Missbräuche einer marktbeherrschenden Stellung, sowie Fusionen).

WKÖ Forderungen

Das Kartellrecht ist trotz der bestehenden **kartellrechtlichen Regeln zu durchforsten**, ob allfällige Anpassungen doch notwendig werden. Ebenso ist darauf hinzuwirken, dass zumindest Verwaltungsübereinkommen mit dem Vereinigten Königreich abgeschlossen werden, um die Verfolgung und Durchsetzung von Wettbewerbsverstößen innerhalb der EU auch im Vereinigten Königreich zu erleichtern.

Immateriälgüterrechte (Marke, Muster, Patent)

Derzeit gibt es einheitliche gewerbliche Schutzrechte in der EU. Im Brexit-Fall wird sich einerseits der territoriale Geltungsbereich verkleinern, andererseits wird die rechtliche Lage für Unternehmer, die Schutzrechte im Vereinigten Königreich brauchen, unklar werden. z.B. Gemeinschaftsgeschmacksmuster und Eintragung im Vereinigten Königreich.

Für Unternehmen ist es wichtig, möglichst rasch Rechtssicherheit zu haben, d.h. das VK führt ein adäquates Schutzrechtssystem ein oder Übergangsregelung mit gegenseitiger Anerkennung oder ein internationales Abkommen (internationale Marke, Madrider Abkommen).

WKÖ Forderungen

Wichtig wäre die **Vermeidung prozessualer Lücken** und die Wahrung der Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung. Die Richtlinie 2004/48/EG regelt die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und ist damit Basis für Rechtssicherheit im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes.

WKÖ Fragen

Eine ehest mögliche Klärung der Frage wie Europäische Marken gelten werden, ist notwendig: Haben österreichische Unternehmen nach dem Brexit noch eine gültige Marke im Vereinigten Königreich oder nicht?

Im Bereich Urheberrechte ist anzumerken, dass das VK in der Musikproduktion stark vertreten ist und es daher für österreichische Hörfunk-, Telekom-Anbieter etc. wichtig wäre, dass eine Lizenzerlangung weiterhin ohne bürokratischen Aufwand möglich ist. Ansonsten könnte sich das negativ auf das Musikrepertoire auswirken.

Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung (EU-Einheitspatent)

Das Einheitliche Patentgericht hat seinen Hauptsitz Paris, Nebensitze in München und London. In London befindet sich das Patentgericht für Chemie, Pharmazie, täglicher Lebensbedarf. Das Übereinkommen muss von 13 EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden, darunter die drei großen Mitgliedstaaten mit den meisten Patenten (DE, FR, UK). Solange das VK EU-Mitgliedstaat ist, wäre für das in Krafttreten des EU-Einheitspatents die britische Ratifikation notwendig. Nach dem Austritt bliebe das Land Vertragsstaat des Europäischen Patent Übereinkommens.

WKÖ Fragen

Wann wird das EU Einheitspatent in Kraft treten? Könnte es seitens des Vereinigten Königreichs noch verzögert werden?

Der Sitz des Patentgerichts für Chemie & Pharmazie, täglicher Lebensbedarf ist offen, falls das VK nicht ratifiziert (hat allerdings Ratifizierungsabsicht bekundet).

Datenschutz

Mit dem Austritt wäre die Datenschutzgrundverordnung, mit der die EU-Datenverarbeitung harmonisiert werden soll, nicht mehr anwendbar. Das könnte für Unternehmen mit großem Datenverkehr zu Problemen führen (z.B. im Bereich Forschung und Entwicklung, Gesundheit). Generell ist zu erwarten, dass das VK den Datenschutz betreffend liberaler werden könnte, was ein Standortvorteil für das Vereinigten Königreich bzw. ein Standortnachteil für die EU wäre.

WKÖ Fragen

Anwendung von Datenschutzbestimmung in der Übergangszeit? Das VK ist in dieser Phase formal bereits Drittstaat, soll aber die DatenschutzgrundVO weiter anwenden. Im internationalen Datenverkehr reicht eine inhaltliche Übernahme des *acquis communautaire* alleine nicht. Es wäre notwendig, dass die Europäische Kommission einen Angemessenheitsbeschluss/Gleichwertigkeitsbeschluss fasst.

WKÖ Forderungen

Für die Zeit nach dem Übergangsregime ist eine wichtige Forderung der Wirtschaft, dass vom Vereinigten Königreich auch langfristig die **Standards der DatenschutzgrundVO übernommen werden** und kein zweites britisches Regime initiiert wird.

Telekommunikation

Unsicherheiten ergeben sich bei der Anwendung der Roaming-Verordnung: für die Übergangsfrist müsste diese im Rahmen der Übernahme des gesamten *acquis communautaire* zwar weiter anwendbar sein, für ein künftiges Verhältnis wäre aber ehestmögliche Klarheit für die Planung und Kalkulation der Netzbetreiber notwendig.

Netzbetreiber müssen rechtzeitig kalkulieren können, ob sie in Zukunft Roaminggebühren für Telefonate im Vereinigten Königreich eingehoben werden müssen oder nicht.

Energie- und Klimapolitik

Der britische Einfluss auf die EU-Energie und Klimapolitik war bisher von zentraler Bedeutung, insbesondere hinsichtlich Liberalisierung, Klimaschutz und Erhalt der nationalen Kontrolle über den Energiemix. Das VK hat sich gegen verbindliche Ziele im Bereich der erneuerbaren Energie und Energieeffizienz positioniert, dafür ein möglichst ehrgeiziges Emissionsminderungsziel und die Reform des ETS gefordert. Ergebnis war die neue 2030-Zielarchitektur.

VK gilt als Musterschüler bei Emissionsminderungen, das Land hat große Lasten übernommen. Fraglich ist, ob sich das VK nach dem Austritt im ETS, aber auch im Non ETS Bereich, weiter beteiligt sein wird. Sollte dies nicht der Fall sein, so stellt sich die Frage wie ohne VK das 40%-Ziel bis 2030 erreicht werden wird. Kooperationsvereinbarungen im Bereich des Emissionshandels erscheinen denkbar. Das VK wird sich aber kaum an der erforderlichen Fortsetzung nationaler Ziele jenseits des ETS beteiligen. Eine entsprechende Mehrleistung der anderen Mitgliedstaaten zur Kompensation des britischen Austritts wird einen schwierigen Verhandlungsprozess nach sich ziehen. Bei einer exakten Neukalkulation müsste das EU-Klimaziel zahlenmäßig abgesenkt werden, weil im Vereinigten Königreich Klimaschutz bislang weit mehr erreicht hat als der EU-Durchschnitt.

Versorgungssicherheit

Hinsichtlich der Gasversorgung hat VK stets auf marktbasierende Lösungen und eine Flexibilisierung der Versorgung durch Marktintegration gedrängt. Demnach wird die Europäische Kommission einen wichtigen Partner verlieren, der gegen staatliche Einflussnahme auf die Gasmärkte eintritt und die engen bilateralen Beziehungen im Gasgeschäft zwischen Berlin, Paris und Moskau ablehnt. Inwieweit der britische Gasmarkt mit dem Binnenmarkt der EU nach dem Brexit verknüpft wird, dürfte in versorgungssicherheitspolitischer Hinsicht eine wichtige Rolle spielen.

Strommarktdesign

Auch hier wird die EK einen wichtigen Partner bei regulatorischen Gestaltungsfragen (in Richtung marktbasierende Lösung zur Integration erneuerbarer Energien) verlieren und Politikansätze mit stärkerer staatlicher Einflussnahme dürften an Bedeutung verlieren.

Energieeffizienzrichtlinie (EEff)

Das VK gilt als ein Hauptgegner einer verbindlichen EEff-Politik. Ohne britischen Widerstand ist zu erwarten, dass in der überarbeiteten EEff nun zumindest auf EU-Ebene ein verbindliches Ziel festgelegt werden wird.

Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien (RES)

Das Vereinigte Königreich lehnt eine verbindliche RES-Politik ab. Der angestrebte Anteil von 27% wird mit geringeren Anstrengungen zu erreichen sein, da der weit unterdurchschnittliche britische Anteil aus der Gesamtrechnung fällt.

Governance der Energieunion

Das VK unterstützt bei den Kontrollrechten der EK einen „Light-Touch-Ansatz“. Durch Brexit könnte der EK-Spielraum größer werden, da insb. DE, FR, PL Interesse nach einer stärkeren Kontrolle haben.

WKÖ Forderungen

Der Brexit wird einen erheblichen Einfluss auf die Gewichtsverlagerung nach sich ziehen. Der liberal-marktwirtschaftliche Ansatz im Strom- und Gasbereich sowie im Klimaschutz könnten geschwächt werden, mehr Kontrolle durch die EK ist vorstellbar. **WICHTIG** ist, dass die 2030-Ziele nicht nachgeschärft werden. **Verbindlichkeiten im Bereich der RES und EEff werden weiterhin abgelehnt.** Es muss weiterhin ein marktwirtschaftlicher Ansatz am Weg in Richtung eines liberalisierten Energiemarkts verfolgt werden. Der Einfluss der EK im Rahmen des Governance-Systems soll beschränkt sein und nur koordinierend wirken.

BEISPIEL: Luftreinhaltung - NEC-Richtlinie - Brexit

Die „EU-Glocke“ an Emissionen würde erheblich kleiner werden, speziell für das Jahr 2030. Für 2020 wird das VK die Reduktionverpflichtungen gemäß dem 2012 revidierten UNECE-Göteborg-Protokoll erfüllen müssen, wahrscheinlich aber nicht mehr als EU-Mitglied. In diesem Fall wären die Sanktionen eines EuGH-Verfahrens ab 2020 nicht mehr auf das VK anwendbar sondern nur mehr UNECE-Sanktionen, die aber nicht mit jenen der EU vergleichbar sind → Wettbewerbsvorteil für das VK ab 2020. Für 2030 umso mehr, weil die NEC-Ziele für 2030 dzt. reine EU-Verpflichtungen ohne weltweites „Backing“ sind.

Position der WKÖ zu NEC

Eine Vereinbarung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, mit der die **britische Teilnahme an NEC** für 2020 und danach fortgesetzt würde, wäre möglich und aus WKÖ-Sicht sinnvoll und zu forcieren. Damit wäre in diesem Bereich Wettbewerbsgleichheit gegeben und die britischen Reduktionen würden der EU 2020 und 2030 zugutekommen, wären also im Falle ihrer Einhaltung für die Erreichung des EU-Ziels hilfreich (die britischen Reduktionsverpflichtungen sind ambitioniert: SO₂ minus 88% (Ö -41), NO_x minus 73% (Ö -69), NMVOC minus 39% (Ö -36), NH₃ minus 16% (Ö -12) und PM_{2,5} minus 46% (Ö -46).

Chemiepolitik & Chemikalienrecht

Generell hat das VK eine sehr hohe Expertise im Bereich Chemiepolitik, etwa bei der Wirkstoffbewertung von Chemikalien. Aus diesem Grund könnte hier wertvolles Wissen verloren gehen. Darüberhinaus könnte ein Brexit zu logistischen Problemen führen, etwa zu Verzögerungen bei der Verfügbarkeit von Chemikalien.

Biozidprodukterecht

Das VK bewertet überdurchschnittlich viele Wirkstoffe. Eine Bewertung dauert durchaus einige Jahre. → Hier herrscht Unsicherheit bei betroffenen Unternehmen.

REACH-Verordnung

Sehr viele s.g. Alleinvertreter sind im Vereinigten Königreich angesiedelt. Es herrscht Unsicherheit wie der Status für Registrierungen sein wird. Das ist insofern wesentlich, da ein chemischer Stoff ohne Registrierung nicht mehr in die EU verbracht werden kann. Unklar ist

auch, welchen Status britische Unternehmen haben werden, die bereits chemische Stoffe (im großen Umfang) registriert haben. Diese Stoffe sind für zahlreiche EU-Unternehmen (Verwender) relevant und könnten ohne gültige Registrierung nicht mehr verwendet werden. **Problem:** Die Versorgungssicherheit in der EU könnte dadurch gefährdet werden.

Chemikalienrecht

Grundsätzlich besteht Unsicherheit über die Verfügbarkeit all jener britischen Produkte, die jetzt EU-chemikalienrechtlichen Zulassungs-, Genehmigungs- bzw. Registrierungssystemen unterliegen. Das betrifft insbesondere das Biozidprodukterecht (Wirkstoffgenehmigung, Biozidproduktezulassung), das Pflanzenschutzmittelrecht (Wirkstoffgenehmigung, Pflanzenschutzmittelzulassung) und die REACH-Verordnung (Registrierung, Zulassung).

Gesundheitspolitik

Wichtig wäre die Sicherstellung, dass so genannte „zentrale Zulassungen“ von Arzneimitteln (= EU-weit geltende Zulassungen) nach dem Brexit im Vereinigten Königreich weiterhin gelten.

Verkehrspolitik

Bis Sommer 2018 ist Klarheit für die Flüge zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich notwendig: sollte es nicht möglich sein bis Mitte 2018 ein Abkommen zum Luftverkehr zu vereinbaren (spätester Zeitpunkt für die Verbindungsplanung ist Sommer/Herbst 2018.), sollte die EU eine Übergangsregelung auf Basis des status-quo in Erwägung ziehen, die die derzeitige vollständige Konvergenz der Rechtsvorschriften, einschließlich der Freizügigkeit von Personen und der Anerkennung des Europäischen Gerichtshofs, aufrechterhält.

Eine solche Übergangsvereinbarung würde es den Fluggesellschaften ermöglichen, Flüge, die ab dem Frühjahr 2019 stattfinden, angemessen zu planen. Wenn es im Luftverkehr keine rechtzeitige Einigung gibt, könnten frühzeitig Flüge von und nach dem Vereinigten Königreich für die Zeit ab 2019 gestrichen werden.

WKÖ Fragen

Haben britische Fluggesellschaften künftig Zugangsrechte zu den Luftverkehrsmärkten der EU bzw. umgekehrt?

Unter welchen Bedingungen ist Zugang zum Straßengüter- und Personenverkehrsmarkt gegeben (Straßenverkehrsverhandlungen und Kontingentierungen)?

Straßenverkehr: wird das VK künftig Fahrzeuge, konstruiert/zugelassen nach EU-Recht, auf den britischen Straßen akzeptieren oder fallen wir auf die Werte des Wiener bzw. Genfer Übereinkommens zurück (z.B. bei Achslast, Fahrzeugkombinations-Länge).

Werden Dokumente, wie sie Fahrzeuglenker gem. EU-Recht heute besitzen und vorlegen können, weiter akzeptiert?

Der Berufs- und Marktzugang ist in den Bereichen Straße und Luft durch Verordnung geregelt. Die Bereiche Schiene mehr durch Richtlinien. Daher würden gerade der Straßenverkehr und die Luftfahrt, wenn Verordnungen nicht mehr direkt angewendet werden können, nicht geregelt sein.

WKÖ Fragen

Gelten Lenk- und Ruhezeitenvorschriften für britische Unternehmen

(AETR würde gelten)?

Sind sie von ETS Luftfahrt erfasst?

Sind sie an Passagierrechtsverordnungen gebunden?

(wohl nur bei Flügen aus der EU ins VK)

Security-Vorschriften im Luftfahrtbereich?

PNR-RL (Abkommen notwendig)?

Bleiben EU-Märkte für britischen Straßen- und Schienentransport geöffnet bzw. umgekehrt?

Forschung und Innovation

Eine weitere Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Forschungsprogramm wird von der WKÖ begrüßt. Generell sind an 54% aller EU-Projekte mit österreichischer Beteiligung auch britische Organisationen involviert. Nach dem Brexit könnte es ohne weitere britische Beteiligung zu Abwicklungsproblemen kommen. Darüber hinaus sind bei vielen Projekten Briten als Projektkoordinatoren im Einsatz.

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs verschieben sich die Eurostat-EU Durchschnittswerte, z.B. das Ziel der 3% F&E-Quote rückt noch weiter in die Ferne.

WKÖ Fragen

Für die Einreichung bei Forschungsprogrammen ist eine UID Nummer erforderlich. Wird das VK in der Übergangsfrist UID Nummern haben bzw. wie wird man damit umgehen, wenn die UID-Nummern sich ändern? Sind neue Zugangsdaten im Einreichsystem erforderlich?

Verfügbarkeit von Fachkräften und Entsendungen

Österreichische Firmen und ihre Fachkräfte werden von der Beendigung der Arbeitnehmerfreizügigkeit nach der Übergangsphase betroffen sein. Einerseits betrifft dies die von den Austrittsverhandlungen bereits umfassten derzeit im Vereinigten Königreich arbeitenden Fachkräfte aber auch die künftige Versorgung von Fachkräften als auch die Entsendung.

Unternehmen, die regelmäßig Mitarbeiter in das Vereinigten Königreich zur Ausübung einer Tätigkeit entsenden, müssen damit rechnen, dass ab dem Ende der Übergangsfrist die Entsenderichtlinie nicht mehr gültig sein wird, was zu großen Rechtsunsicherheiten führt. Ein Weg könnte die Etablierung einer britischen Tochtergesellschaft sein, die künftig als lokaler Arbeitgeber für entsendetes Personal fungiert.

WKÖ Fragen

Verfügbarkeit von EU-Fachkräfte in UK und UK Fachkräfte in EU?

Berufsqualifikationen und Berufsanerkennung nach der Übergangsphase?

Arbeitsbewilligungen?

Anwendung der Regelungen der Koordination sozialer Sicherheit bzw.

Fremdenrecht?

Weitertgeltung des EU-Acquis nach der Übergangsphase, insbesondere

Arbeitnehmerschutzbestimmungen?